

KINDERGARTENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Aefligen, gestützt auf Art. 12 des kantonalen Kindergartengesetzes vom 23. November 1983, die Kindergartenverordnung vom 30. Januar 1985 und das Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde Aefligen vom 14. Dezember 1974 beschliesst:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| Trägerschaft | <u>Art. 1</u> Die Einwohnergemeinde Aefligen ist Trägerin des Kindergartens. |
| Aufnahme der Kinder | <u>Art. 2</u> Der Kindergarten steht den Kindern offen, die ein oder zwei Jahre vor Schuleintritt stehen, sowie den vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern. Wenn nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden können, werden in der Regel zuerst die älteren Kinder berücksichtigt. |
| Ferien | <u>Art. 3</u> Die Ferienwochen werden von der Kindergartenkommission nach Anhören der Primarschulkommission festgesetzt. |
| Behörde | <u>Art. 4</u> ¹ Als Behörde im Kindergartenwesen amtieren der Gemeinderat und die Kindergartenkommission.

² Die Kindergartenkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Gemeinde. |
| Aufgaben der Kindergartenkommission | <u>Art. 5</u> ¹ Die Kommission hat für den nötigen Unterhalt und für die Ausrüstung des Kindergartens, inkl. des Spielplatzes, besorgt zu sein.

² Sie beantragt dem Gemeinderat
a) die Eröffnung und Aufhebung von Kindergärten, Kindergartenklassen und -gruppen sowie Kindergärtnerinnenstellen, unter Vorbehalt der Bewilligung durch die Erziehungsdirektion.
b) Entscheide über eine mögliche Stellenteilung auf zwei Kindergärtnerinnen
c) Entscheide über Kindergartenversuche
d) Ein allfälliges Kindergartengeld für den Besuch des Kindergartens von Kindern aus anderen Gemeinden |

³Beschlüsse gemäss Absatz 2, Buchstaben a, b und c bedürfen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Wahl der
Kinder-
gärtnerinnen

Art. 6 ¹Die definitive Wahl der Kindergärtnerin erfolgt nach Art. 3, Abs. 2 des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Gemeinde Aefligen.

²Die Kindergartenstelle steht auch männlichen Bewerbern offen, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Aufgaben
der Kinder-
gärtnerin

Art. 7 Die Kindergärtnerin übt ihre Aufgaben im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung aus.

Schlussbe-
stimmungen

Art. 8 Das Beschwerdewesen gemäss den Art. 50 bis 53 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 und den Art. 18 - 20 der Primarschulverordnung vom 19. Dezember 1984 kommt analog zur Anwendung.

Inkraft-
treten

Art. 9 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern in Kraft.

Aefligen, 20. August 1987

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Bartsch

Der Sekretär:

Münz

Auflagezeugnis

Vorstehendes Kindergartenreglement wurde vom 31. Juli 1987 bis 08. September 1987, das heisst 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 20. August 1987, in der Gemeindeschreiberei Aefligen öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und die Einsprachefrist ist im Anzeiger für die Kirchgemeinde Kirchberg Nr. 29 vom 17. Juli 1987 bekanntgemacht worden. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Aefligen, 21. September 1987

Der Gemeindeschreiber:



Von der Erziehungsdirektion des
Kantons Bern mit/ohne Vorbehalt
genehmigt laut Beschluss Nr. 707-700.80/86
Bern, 12. Okt. 1987

Die Erziehungsdirektorin:





707-700.80/86
Bq/wr

REGLEMENTSGENEHMIGUNG

Das am 20. August 1987 von der Einwohnergemeindeversammlung
Aefligen beschlossene

Kindergartenreglement

wird g e n e h m i g t .

3005 Bern, 12. Oktober 1987

DIE ERZIEHUNGSDIREKTORIN



Handwritten signature

Geht an:

- Gemeinderat Aefligen, Fraubrunnenstrasse 31, 3426 Aefligen
- Regierungsstatthalteramt 3400 Burgdorf
- Primarschulinspektorat Kreis 11, Herrn E. Meinen,
Buchwaldstrasse 25, 2510 Konolfingen
- Abl.
- D.